

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 19. MÄRZ 1949

NUMMER 23

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

- I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 8. 3. 1949, Dienststelle für deutsche Staatsangehörige in Frankreich. S. 249.
- II. Personalangelegenheiten: RdErl. 12. 3. 1949, Entnazifizierung. S. 249.
- III. Kommunalaufsicht: RdErl. 22. 2. 1949, Überprüfung der Gebührenerhebung. S. 255.

B. Finanzministerium.

- RdErl. 3. 3. 1949, Altgeldguthaben der Gesamtschulverbände und Zweckverbände. S. 257

C. Wirtschaftsministerium.**D. Verkehrsministerium.**

- RdErl. 8. 3. 1949, Mitteilung des amtlichen Kennzeichens an den Versicherer. S. 257.

1949 S. 249 o.
aufgeh.

1955 S. 1385 Nr. 232

A. Innenministerium**I. Verfassung und Verwaltung**1949 S. 249
aufgeh. d.
955 S. 558 Nr. 117**Dienststelle für deutsche Staatsangehörige
in Frankreich**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 3. 1949 — Abt. I 17 — O
Tgb.-Nr. 451/49

Nachstehend wird der Erlass des französischen Staatssekretärs für deutsche und österreichische Angelegenheiten bekanntgegeben:

§ 1

Das Amt für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten bei dem Staatssekretariat für deutsche und österreichische Angelegenheiten wird beauftragt, mit Wirkung vom 1. September 1948 gegenüber den deutschen Staatsangehörigen in Frankreich dieselbe Rolle zu spielen wie die ausländischen Konsulate gegenüber ihren Staatsangehörigen, und insbesondere deren Beziehungen zu den französischen Verwaltungsstellen zu erleichtern.

§ 2

Mit Wirkung vom 1. September 1948 wird eine Dienststelle für die deutschen Staatsangehörigen in Frankreich geschaffen, die dem Amt für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten beim Staatssekretariat für deutsche und österreichische Angelegenheiten angegliedert wird.

§ 3

Der Leiter des Amtes für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten wird mit der Durchführung dieses Erlasses beauftragt.

Ausgefertigt in Paris, den 15. Juli 1948.

Der Staatssekretär für deutsche und österr.
Angelegenheiten
(gez.) Pierre Schneider.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 249.

II. Personalangelegenheiten**Entnazifizierung**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 3. 1949 — II A — 3

Die Rundschreiben der Sonderbeauftragten für Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen Nr. 34, 35 und 36 werden nachstehend zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

- IV. Forst- und Holzwirtschaft: RdErl. 9. 3. 1949, Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes im Bereich der Holzwirtschaft. S. 257.

F. Arbeitsministerium.**G. Sozialministerium.****H. Kultusministerium.****J. Ministerium für Wiederaufbau.**

- II. A. Bauaufsicht: RdErl. 8. 3. 1949, Bauaufsicht; hier Aufhebung des Erl. des Preuß. Finanzministers v. 19. 9. 1939. S. 258.

K. Landeskanzlei.

Rundschreiben Nr. 34 v. 16. Februar 1949

Betrifft: Eneute Überprüfung

I. Die Fälle der nach Verhandlung vor einem deutschen Entnazifizierungs-Ausschuß rechtskräftig in Kategorien Eingereichten, auch soweit sie von der Militärregierung abgeschlossen worden sind, können von Amts wegen und müssen auf Antrag der Betroffenen nach Ablauf von zwei Jahren durch den zuständigen Hauptausschuß erneut überprüft werden (erneute Überprüfung).

II. Die zweijährige Frist beginnt mit der Kategorisierung, d. h. mit dem Tage, an welchem die dem zugestellten Bescheide zugrunde liegende Einstufung von dem deutschen Ausschuß beschlossen worden ist. Hat die Militärregierung eine von dem Vorschlag des deutschen Ausschusses abweichende Anordnung getroffen oder eine Entnazifizierungs-Entscheidung gefällt, die eine bestimmte Kategorisierung zwangsläufig zur Folge hatte, so beginnt die zweijährige Frist mit der Anordnung oder Entscheidung der Militärregierung.

III. Überprüfungen von Amts wegen sind nur ausnahmsweise und nur auf meine ausdrückliche Anordnung hin vorzunehmen.

IV. Die Überprüfungsanträge der Betroffenen können einen bestimmten Vorschlag und schriftliches Beweismaterial, auch über die Betätigung in der Nachkriegszeit, enthalten. Sie sind an den Hauptausschuß zu richten und von dem Hauptausschuß zu entscheiden, der die erste Entscheidung im Entnazifizierungs- oder Kategorisierungs-Verfahren getroffen hat. Die Zuständigkeit des Hauptausschusses ist auch dann gegeben, wenn der Kategorisierung die Entscheidung eines Berufungsausschusses zugrunde liegt oder die zu überprüfende Kategorisierung von einem Berufungsausschuß vorgenommen worden ist.

Gegen die Entscheidung des Hauptausschusses steht dem Betroffenen das Rechtsmittel der Berufung zu, das entsprechend den allgemeinen Verfahrens-Vorschriften innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Hauptausschuß schriftlich einzulegen ist. Die Entscheidungen der Berufungsausschüsse bedürfen meiner Bestätigung.

V. Ziel der erneuten Überprüfung ist die Entscheidung, ob auf Grund des Gesamtverhaltens des Betroffenen jetzt eine andere Kategorisierung angebracht erscheint oder die festgesetzten Folgemaßnahmen für die Zukunft abgeändert werden sollen. Hierbei ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

a) In der Kategorie III sind die Personen zu belassen, die auf Grund ihrer fragebogenmäßigen und sonstigen Belastungen unter voller Berücksichtigung der

beigebrochenen Entlastungsbeweise und ihrer Betätigung in der Nachkriegszeit auch jetzt noch als so bedenklich erscheinen, daß es im Interesse einer friedlichen und demokratischen Entwicklung nicht verantwortet werden kann, ihnen das aktive Wahlrecht, die Beschäftigungsfreiheit und die freie Vermögensverfügung zurückzugeben.

Diejenigen bisher in Kategorie III eingereichten Personen, die bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände heute nicht mehr als politisch so gefährlich angesprochen werden können, daß ihnen das aktive Wahlrecht, die Beschäftigungsfreiheit und die freie Vermögensverfügung vorenthalten bleiben müßten, sind in die Kategorie IV ohne Vermögenssperrre, nur in besonderen Ausnahmefällen — sofern die Voraussetzungen hierfür zweifelsfrei gegeben sind — in die Kategorie V einzureihen (vgl. unten zu c).

Läßt sich eine Umstufung aus Kategorie III in eine günstigere Kategorie nicht verantworten, so ist zu prüfen, ob die Beschäftigungsbeschränkung nicht gemildert werden kann. Die Beschäftigungsbeschränkung nach Kategorie III soll nur in dem Maße aufrecht erhalten bleiben, wie es zur politischen Sicherung von Staat und Gesellschaft jetzt noch erforderlich erscheint.

- b) Bei den in die Kategorie IV eingereichten Personen ist möglichst eine verhängte Vermögens- und Kontensperre aufzuheben. Eine Vermögens- und Kontensperre soll nur dann aufrechterhalten werden, wenn es zur Sicherung von Staat und Gesellschaft unerlässlich erscheint.
- c) In die Kategorie V sind bei der erneuten Überprüfung diejenigen einzureihen, die bei weitherziger, wirklichkeitsnaher Betrachtung auch unter Berücksichtigung ihres Verhaltens in der Nachkriegszeit als nur harmlose Teilnehmer an den Angelegenheiten der nationalsozialistischen Partei anzusehen sind und heute unbedenklich von allen Beschränkungen freigestellt werden können. Hierbei ist nicht schematisch auf ein bestimmtes Eintrittsdatum, sondern auf das individuelle Motiv des Beitritts, nicht schablonenhaft auf die Bezeichnung eines Ranges oder eines Amtes, sondern auf Beweggrund, Art, Umfang und wirkliche Bedeutung einer tatsächlichen Betätigung Gewicht zu legen. Andererseits ist streng darauf zu achten, daß nicht etwa Personen mit unverdienten Vorteilen auf Grund von Förderungen ausgestattet werden, die sie sich ganz oder überwiegend durch Parteieinfluß verschafft hatten.
- d) Oberster Leitsatz der erneuten Überprüfung muß sein, daß einerseits aktive Nationalsozialisten im Sinne der Kontrollrats-Verordnung Nr. 24, die als ungewandelt und daher heute noch gefährlich erscheinen, den jeweils gebotenen Beschränkungen unterworfen bleiben, andererseits aber im Sinne der Verordnung Nr. 110 die große Menge der als harmlos Befundenen nicht weiter in Mitleidenschaft gezogen wird.

VI. Das Verfahren der erneuten Überprüfung ist im übrigen nach denselben Vorschriften durchzuführen, die für das Kategorisierungs-Verfahren erlassen worden sind. Insbesondere ist es nicht erforderlich, hinsichtlich des Verhaltens der Betroffenen in der Nachkriegszeit Nachforschungen von Amts wegen anzustellen; vielmehr liegt es auch hier den Betroffenen selbst ob, geeignete Beweise zu erbringen. In allen Fällen sind die Entnazifizierungsakten, bei Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes auch die Personalakten, beizuziehen.

Die Ausschüsse sind an die in dem bisherigen Verfahren getroffenen Feststellungen und Beurteilungen nicht gebunden.

Stellt der Betroffene einen bestimmten Antrag und erscheint dieser Antrag nach Aktenlage als begründet, so bedarf es keiner mündlichen Verhandlung.

VII. Kommt der Ausschuß auf Grund der erneuten Überprüfung zu Änderungen der Kategorie oder der Beschäftigungsbeschränkung, so sind den bisherigen Formularen entsprechende neue Einreichungsbescheide bzw. Entlastungszeugnisse auszustellen.

VIII. Kommt der Ausschuß auf Grund der erneuten Überprüfung zu dem Ergebnis, daß es bei der bisherigen Kategorie und den bisherigen Beschäftigungsbeschränkungen verbleiben soll, so ist seine Entscheidung dahin

zu fassen, daß eine Änderung der Kategorie und der Beschäftigungsbeschränkung im Verfahren der erneuten Überprüfung abgelehnt wird.

IX. Das Verfahren der erneuten Überprüfung ist gebührenpflichtig nach Maßgabe der Kostenordnung vom 4. Juli 1948 und meiner Durchführungsbestimmungen vom 18. August 1948. Es ist streng darauf zu achten, daß sich die Gebührenfestsetzung nicht als Geldstrafe auswirkt.

X. Die Überprüfungs-Verfahren sind mit tunlicher Beschleunigung durchzuführen.

XI. Der erneute Überprüfung nach den vorstehenden Bestimmungen unterliegen auch die Verfahren, in denen von britischen Review Boards eine endgültige Einstufung vorgenommen ist.

Die zweijährige Frist beginnt in diesen Fällen mit dem (auf dem Entlassungs-Formular des ehemals Internierten verzeichneten) Entlassungstag.

XII. Dagegen unterliegen Entscheidungen gemäß der Verordnung über die politische Überprüfung der Versorgungsberechtigten nicht der erneuten Überprüfung.

XIII. Der § 29 der Verfahrens-Ordnung vom 2. August 1948 wird durch die vorstehenden Bestimmungen ersetzt und hiermit aufgehoben.

XIV. Werden im Zuge der erneuten Überprüfung Vermögensperren aufgehoben, so ist den in meinen Rundschreiben vom 19. Januar 1948 Ziffer VI und vom 31. Januar 1948 Ziffer II aufgeführten Stellen Meldung zu erstatten.

XV. Die Vorsitzenden der Hauptausschüsse haben in der örtlichen Presse folgende Notiz veröffentlichen zu lassen:

„Die im Entnazifizierungs-Verfahren rechtskräftig vorgenommenen Kategorisierungen müssen auf Antrag der Betroffenen nach Ablauf von zwei Jahren erneut überprüft werden. Die zweijährige Frist beginnt mit der zeitlich ersten Kategorisierungs-Entscheidung. Die Überprüfungsanträge sind an den zuständigen Entnazifizierungs-Hauptausschuß zu richten.“

Der Sonderbeauftragte für die Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Dr. Engels.

Rundschreiben Nr. 35 v. 26. Februar 1949

Betrifft: I. „Erneute (periodische) Überprüfung“

Mit Rundschreiben Nr. 34 gebe ich die Richtlinien für die „erneute Überprüfung“ abgeschlossener Entnazifizierungs-Verfahren bekannt. Im Zusammenhang mit der „erneuten Überprüfung“ werden sich für die Ausschüsse eine Reihe von Fragen ergeben, die Gegenstand von Besprechungen sein sollen, die ich in der ersten Hälfte des Monats März am Sitze der Ausschüsse der Regierungsbezirke mit sämtlichen Mitgliedern und Vorsitzenden der Ausschüsse durchzuführen beabsichtige. Die Ausschüsse werden zu diesen Besprechungen rechtzeitig eingeladen werden. Ich bitte daher, abgesehen von dringenden unaufschiebbaren Fragen zunächst davon abzusehen, schriftliche Anfragen in dieser Angelegenheit hierher zu richten.

II. Politische Überprüfung von Versorgungsberechtigten; hier: Prüfung der Frage, ob bei den Lehrern eine Anstellung oder Beförderung aus politischen Gründen erfolgt ist

Das Kultusministerium teilt mit:

„Nach Art. IV der Verordnung vom 28. Juni 1948 ist zu entscheiden, ob bei Lehrkräften eine Anstellung oder Beförderung allein oder vorwiegend aus politischen Gründen erfolgt ist. Bei den staatlichen Regelungsbehörden können hierfür keine Unterlagen vorhanden sein. Bei der Eigenart der Rechtsverhältnisse der an kommunalen Anstalten tätigen Lehrkräfte, über die die fachliche und disziplinarische Aufsicht allein bei der staatlichen Aufsichtsbehörde liegt, trifft das gleiche weitgehend aber auch für die kommunalen Lehrkräfte zu. Nur die staatliche Aufsichtsbehörde verfügt über Kenntnis der Bewährungsberichte und der Anstellungsgrundsätze (z. B. für Assessoren), die zur Beurteilung dieser Fragen erforderlich ist. Um Fehlentscheidungen zu vermeiden, ist

es daher angebracht, daß die Ausschüsse zur politischen Überprüfung der Versorgungsberechtigten sich mit den zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden in Verbindung setzen. Staatliche Schulaufsichtsbehörden sind

- a) für Volks- und Mittelschullehrer, Lehrer an Berufs- und Berufsfachschulen:
die Regierungspräsidenten im Lande,
 - b) für öffentliche höhere Schulen
für den Bereich der früheren Nordrheinprovinz:
das Schulkollegium Düsseldorf,
für den Bereich der früheren Provinz Westfalen:
das Schulkollegium Münster,
für den Bereich des früheren Landes Lippe:
der Regierungspräsident — Verw. der früheren Lipp. höheren Schulen — Detmold."
- Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

III. Archiv der ehemaligen Reichskultkammer

Der Licensing Adviser — Zonal Offices of Information Services, Hamburg, Mohlenhof — 63. HQ CCG BAOR 3 — teilt mit:

„Wie ich festgestellt habe, sind zahlreiche Entnazifizierungs-Ausschüsse und Spruchkammern nicht darüber unterrichtet, daß die unter Aufsicht dieser Dienststelle stehenden Archive der früheren Reichskultkammer wertvolles Material über deren Mitglieder enthalten.“

Die Personalakten der Reichspressekammer, Reichsschrifttumskammer, Reichstheaterkammer, Reichsmusikkammer, Reichsfilmkammer, Reichsrundfunkkammer und Reichskammer der bildenden Künste sind zwar nicht vollständig, aber doch zu einem erheblichen Teil erhalten geblieben, desgleichen der Schriftwechsel zwischen Kulturschaffenden und der „Spende Künstlerdank“ und sonstigen Stiftungseinrichtungen des Reichspropagandaministeriums.

Der Inhalt dieser Akten ist teils zugunsten, teils zu ungunsten der Betroffenen vielfach von entscheidender Bedeutung, da Originalbriefe, Fragebogen und Lebensläufe ein aufschlußreiches Beweismaterial darstellen. Anhand der Akten ist es möglich, besonders in Fällen prominenter Kulturschaffender die Wahrheit zu ermitteln. Die unterzeichnete Dienststelle oder die Leitung des Archivs, Schloßstraße 45, Berlin, ist zur Auskunftserteilung und gegebenenfalls zur Aktenübersendung bereit.

Da zahlreiche Anfragen besonders in Fällen von Schriftstellern, Bühnenkünstlern, Filmschauspielern und Regisseuren hier eingehen, wäre ich Ihnen zu Dank verbunden, wenn Sie die Ihnen unterstehenden Ausschüsse und Kammern veranlassen wollten, mir von dem Entnazifizierungsergebnis bekannter Kulturschaffender — möglichst unter Beifügung einer Abschrift der Entscheidung — Kenntnis zu geben.“

Diese beachtlichen Ausführungen geben mir Verlassung, meinen Hinweis in meinem Rundschreiben Nr. 17 vom 2. April 1948 unter Ziffer V zu wiederholen.

Ich bitte, von allen Entscheidungen in Entnazifizierungs-Verfahren bekannter Kulturschaffender mir eine Abschrift zur Weiterleitung an den Licensing Adviser unter Bezugnahme auf diese Anordnung einzureichen.

IV. Ergänzung des § 2 der Verfahrens-Ordnung

Im § 2 meiner Verfahrens-Ordnung sind die Worte:
„ . . . falls der Ort in der englischen oder amerikanischen Zone liegt“

durch die Worte:

„ . . . falls der Ort in der englischen, amerikanischen oder französischen Zone liegt“
zu ersetzen.

V. Zuerkennung von Versorgungsbezügen bei Einstufung in die Kategorie III

Es besteht Veranlassung, auf die im Rundschreiben vom 31. Januar 1948 unter Ziffer I mitgeteilten Grundsätze für die Zuerkennung von Versorgungsbezügen hinzuweisen.

Sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand vorliegen, sind bei der Festsetzung des Prozentsatzes die Bestimmungen der Verordnung über die politische Überprüfung der Versorgungsberechtigten vom 28. Juni 1948 zu IV a 2 anzuwenden.

VI. „Erneute Überprüfung“ von Verfahren Schwerkriegsbeschädigter und ehemaliger Kriegsgefangener

Bei Verhängung von Sanktionen bei der „erneuten Überprüfung“ können Schwerkriegsbeschädigung und Kriegsgefangenschaft zugunsten der Betroffenen berücksichtigt werden.

VII. Behandlung von Entscheidungen der französischen Zone im Lande Nordrhein-Westfalen

Die Bestimmungen der Ziffer V meines Rundschreibens Nr. 33 werden wie folgt ergänzt:

Die Säuberungsbescheide auf Grund der Verordnung Nr. 133/165 stellen eine Gnadenmaßnahme des französischen Oberkommandierenden dar. Diese Säuberungsbescheide werden nur an solche Personen erteilt, die auf Grund ihrer politischen Belastung als Mitläufer der Gruppe IV zu betrachten sind.

Werden Säuberungsbescheide gemäß der Verordnung Nr. 133/165 vorgelegt, so sind diese Bescheide gemäß den Bestimmungen in dem Rundschreiben Nr. 33 mit dem Zusatz zu verstehen:

„ . . . gilt im Lande Nordrhein-Westfalen als Einstufung in Kategorie IV ohne Vermögensbeschränkung.“

Der Sonderbeauftragte für die Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Saalwächter.

Rundschreiben Nr. 36 v. 2. März 1949

Auf Anordnung des Herrn Justizministers vom 1. März 1949 — II 3 — 2014 — 104 — wird folgendes bekanntgegeben:

Betrifft: Inkraftsetzung des Anhangs zur Verordnung Nr. 110 der Militärregierung

1. Nach einer verbindlichen Mitteilung des Hauptquartiers der Militärregierung ist der Anhang zur Verordnung Nr. 110 geltendes Recht. Damit ist die in meinem Rundschreiben Nr. 21 vom 8. Juli 1948 unter Ziffer III mitgeteilte Stellungnahme des Justizministers — veröffentlicht im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen Nr. 31 vom 4. September 1948 — gegenstandslos geworden.
2. Die Ausschüsse haben daher ab sofort bei der Einstellung und bei der Festsetzung der Folgemaßnahmen allein den Anhang zur Verordnung Nr. 110 anzuwenden. Alle dem Anhang zur Verordnung Nr. 110 widersprechenden Anordnungen in früheren Rundschreiben werden hiermit aufgehoben.

Bei der Anwendung des Anhangs zur Verordnung Nr. 110 ist insbesondere folgendes zu beachten:

- a) Bei Einstellung in Gruppe IV besteht nunmehr die Möglichkeit der Verhängung folgender Beschäftigungsbeschränkungen:
 - (1) Ausschuß von bestimmten Berufen;
 - (2) Herabsetzung in der Stellung sowie Beförderungsbeschränkungen;
 - (3) Versetzung in den Ruhestand mit vollem oder herabgesetztem Ruhegehalt.
- b) In der Gruppe V sind nach Anhang zur Verordnung Nr. 110 diejenigen Personen einzurichten, welche als „harmlos“ befunden werden. In dem von der Militärregierung herausgegebenen Memorandum zur Verordnung Nr. 110 heißt es als Erklärung hierzu, daß in Gruppe V „nominelle Nazis“ einzurichten sind. Dies bedeutet, daß in Zukunft in Gruppe V die nominellen Nazis einzurichten sind, wobei es keine Rolle spielt, ob der Eintritt in die Partei oder die Gliederung vor oder nach dem 1. Mai 1937 erfolgt ist.
- c) Auch fernerhin werden in Gruppe V Personen einzurichten sein, die zwar aktive Mitglieder der Partei oder ihrer Gliederungen waren, aber dadurch völlig entlastet worden sind, daß sie aktiven Widerstand gegen die Ziele der Partei geleistet haben.
- c) Der Anhang zur Verordnung Nr. 110 sieht vor, daß bei Einstufung in Kategorie III und IV Bußen auf-

erlegt werden können. Von der Verhängung von Bußen ist zunächst jedoch abzusehen, da die in der Verordnung Nr. 110 vorgesehenen Dienststellen zur Verhängung, Einziehung und Vollstreckung der Bußen noch nicht eingerichtet sind.

Der Sonderbeauftragte für die Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen.

In Vertretung: Saalwächter.

— MBl. NW. 1949 S. 254.

III. Kommunalaufsicht

Überprüfung der Gebührenerhebung

RdErl. d. Innenministers v. 22. 2. 1949 — III B 4/301

Die Gebührenerhebung der Behörden ist in der letzten Zeit wiederholt in Zeitungen der öffentlichen Kritik unterzogen worden. Nicht nur die Höhe der Gebühren wurde beanstandet, sondern die Erhebung schlechthin für bestimmte Amtshandlungen, die sich aus der Zwangsbelehrung heraus ergeben haben.

Aus verschiedenen nachgeprüften Beschwerdefällen hat sich ergeben, daß tatsächlich in den letzten Jahren Behördendienststellen vielfach dazu übergegangen sind, von sich aus zur Finanzierung neuer Aufgaben neue Abgaben, Gebühren oder Spenden zu erheben. Es sind verschiedenen Orts Zuschläge zur Vergnügungssteuer erhoben worden, die teils zur Finanzierung des Volksbildungswerkes und teils zur Besteitung sonstiger kultureller Einrichtungen verwendet worden sind. Vielfach wurde dafür die Bezeichnung „Kulturgroschen“ angewandt. Teils sollten die Zuschläge zur Unterstützung von Körperbehinderten oder von Flüchtlingen dienen, teils auch zur Aufbringung der Kosten der Schulspeisung oder als Beitrag zu den Kosten der örtlichen Trümmerbeseitigung usw. In anderen Fällen sind Verwaltungsgebühren erhoben worden für Verrichtungen, für die weder nach staatlichem, noch nach kommunalem Gebührenrecht eine Gebührenpflicht bestand oder begründet werden konnte. Dies traf z. B. zu auf die Gebühren für die Zustellung der Lebensmittelkarten an die Haushaltungen, für die Überprüfung der Wohnraumverhältnisse durch die Wohnungskommission bei Einsprüchen gegen Wohnraumbeschlagnahmungen und, bevor entsprechende Regelungen dafür erfolgt waren, auch für das Verfahren bei den Entnazifizierungsausschüssen und für die Bearbeitung von Anträgen auf Ausstellung von Interzonelpässen.

Teilweise zeigte sich bei der Bearbeitung der Beschwerden, daß der Gebührenerhebung nicht einmal Beschlüsse der Vertretungskörperschaften zugrunde lagen, sondern daß die Gebühren auf mündliche Empfehlungen oder Vereinbarungen, die gelegentlich kommunaler Tagungen getroffen waren, zurückgeführt wurden. Bei der Nachprüfung der Rechtslage ergab sich, daß nicht nur die Vorschriften der staatlichen Verwaltungsgebührenordnung und des Kommunalabgabengesetzes nicht beachtet worden waren, sondern auch nicht die des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes, des Vergnügungssteuergesetzes und der Bestimmungen über öffentliche Sammlungen. Auch die Zustimmung der Preisbildungsstelle, die zur Einführung neuer Gebühren und Beiträge gem. RdErl. vom 7. Juli 1937 — MBli.V. S. 1113 — erforderlich gewesen wäre, war nicht eingeholt worden. Dadurch haben sich in der vergangenen Zeit verschiedentlich Behördendienststellen Einnahmen verschafft und die Bevölkerung mit Gebühren belastet, für die keine Rechtsgrundlage bestand, so daß die Beschwerden sowohl als auch die Kritiken in den Zeitungen nicht unbegründet gewesen sind.

Zur Vermeidung von Vorkommnissen ähnlicher Art und von Einzelbeschwerden bei den Gemeindeaufsichtsbehörden und Klagen bei den Landesverwaltungsgerichten und nicht zuletzt zur Wahrung des Ansehens der Behörden wird es daher für erforderlich gehalten, daß alle bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Erhebung kommenden Abgaben, Gebühren und Beiträge sofort auf ihre Rechtmäßigkeit und ihre Vertretbar-

keit der Höhe nach überprüft werden. Dabei weise ich auf folgendes hin:

Soweit es sich um Auftragsangelegenheiten handelt, sind für die Gebührenerhebung die dafür bestehenden Gebührenanordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. des früheren Staates Preußen maßgebend, insbesondere die Preußische Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934 — GS. S. 261 — und daneben die für gewisse Sachgebiete bestehenden Einzelregelungen, wie für die Gesundheitsämter, Verkehrsämter, Paßstellen, Preisbehörden, Entnazifizierungsausschüsse, Schlichtungsstellen u. a., welche durch die zuständigen Fachminister oder die Militärregierung getroffen worden sind. In Selbstverwaltungsangelegenheiten dagegen können nur kommunale Gebührenordnungen die Grundlage für die Gebührenerhebung bilden, soweit dafür nach dem Kommunalabgabengesetz eine Rechtsgrundlage besteht. Für Amtshandlungen, für die weder in den staatlichen noch in den kommunalen Gebührenordnungen Gebühren ausdrücklich vorgesehen sind, dürfen keine Gebühren erhoben werden. Um ggf. neue Gebühren erheben zu können, bedarf es vor der Erhebung einer Ergänzung der staatlichen oder kommunalen Gebührenordnung, die notfalls zu beantragen bzw. herbeizuführen ist. Gem. § 2 der Preußischen Verwaltungsgebührenordnung vom 19. Mai 1934 ist jedoch bereits grundsätzlich bestimmt, daß alle Amtshandlungen gebührenfrei sind, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen. Für das Gebiet der Wohnungswangswirtschaft ist bereits im Jahre 1934 bei Erlaß der Gebührenordnung ausdrücklich Gebührenfreiheit angeordnet worden. Diese Bestimmung gilt auch heute noch. Ich weise ausdrücklich darauf hin und betone, daß der Grundsatz des vorwiegenden öffentlichen Interesses bei der Wohnungswangswirtschaft auch auf alle übrigen Gebiete der öffentlichen Zwangsbewirtschaftung, soweit die Bewirtschaftung erst nach dem Erlaß der staatlichen Verwaltungsgebührenordnung im Jahre 1934 eingeführt worden ist und soweit nicht durch Gesetz oder Einzelanordnung besondere Gebühren zugelassen worden sind, angewandt werden muß. Infolge der Zwangsbewirtschaftung ist die Bevölkerung gezwungen, die öffentlichen Bewirtschaftungsstellen in Anspruch zu nehmen, und ganz besonders bezieht sich dies auf die am meisten notleidenden Teile der Bevölkerung wie Kranke, Evakuierte, Verdrängte, Ausgebombte, Flüchtlinge, entlassene Kriegsgefangene usw. Es ist nicht zu vertreten, daß von diesen Bevölkerungskreisen für die Inanspruchnahme von Behörden- und Dienststellen Verwaltungsgebühren erhoben werden, wenn sie nicht ausdrücklich zugelassen worden sind. Außer den Gemeinden, die vorstehend zu einer Überprüfung ihrer Gebühren angehalten worden sind, werden die Gemeindeaufsichtsbehörden und die Gemeindeprüfungsämter ersucht, ihr besonderes Augenmerk auf das Gebiet der Gebührenerhebung zu lenken und in Fällen unrechtmäßiger oder übermäßiger Gebührenerhebung für sofortige Abstellung zu sorgen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen aller beteiligten Ministerien.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände, Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeindeprüfungsämter.

Nachrichtlich: An die Beschußausschüsse und Landesverwaltungsgerichte.

— MBl. NW. 1949 S. 255.

B. Finanzministerium

Altgeldguthaben der Gesamtschulverbände und Zweckverbände

RdErl. d. Finanzministers v. 3. 3. 1949 — Kom. F. Tgb.-Nr. 2797/I

Nachstehenden mir vom Länderrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes — Hauptreferat für Finanzen — in Frankfurt a. M. zugegangenen Erlaß vom 22. Februar 1949 — Tgb.-Nr. F/132/49 — gebe ich hiermit bekannt:

**Der Länderrat
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes**
— Hauptreferent für Finanzen —
Tgb.-Nr. F/132/49

Frankfurt a. M., den 22. Februar 1949.

An den Herrn Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

Betrifft: Altgeldguthaben der Gesamtschulverbände und Zweckverbände.

Auf die Zuschrift vom 31. Januar 1949 — Kom. F Tgb.-Nr. 699/1 — wird erwidert, daß die Bank deutscher Länder auch Zweckverbände, die lediglich Hoheitsaufgaben von Gebietskörperschaften auf einem bestimmten Sachgebiet wahrnehmen und ausschließlich aus Gebietskörperschaften bestehen, als Gebietskörperschaften behandelt wissen will, auf die § 1 Abs. 1 Ziff. 1c, aa des Umstellungsgesetzes Anwendung findet. Auch Schulverbände sind nach dieser Auslegung Gebietskörperschaften gleichzuachten.

gez. Fischer-Menshausen.

— MBl. NW. 1949 S. 257.

1949 S. 257
Abschn. 5a
aufgeh. d.
1955 S. 117

D. Verkehrsministerium

Mitteilung des amtlichen Kennzeichens an den Versicherer

RdErl. d. Verkehrsministers v. 8. 3. 1949 — 840—0

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die nach § 29 b Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erforderliche Mitteilung des amtlichen Kennzeichens durch die Zulassungsstelle an den Haftpflichtversicherer freigemacht (d. h. mit Postwertzeichen versehen) zu erfolgen hat, da das Porto durch die Zulassungsgebühr mitabgegothen ist.

— MBl. NW. 1949 S. 257.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

IV. Forst- und Holzwirtschaft

Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes im Bereich der Holzwirtschaft

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 9. 3. 1949 — GZ. IV — 4—1120

Auf Grund der mir im Rahmen der Verordnung Nr. 57 der Militärregierung zustehenden Rechte bestimme ich für den Bereich der Holzbewirtschaftung als zuständige Behörde im Sinne der §§ 11, 13, 15 bis 18, 20, 21 Abs. 2, 25 bis 28 des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 30. Oktober 1947 die Holzwirtschaftsstelle. Ausgenommen hiervon ist die durch § 11 der Anordnung des Direktors der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Bereitstellung und Verwertung von Rohholz vom 28. Januar 1949 (Amtsblatt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten S. 25) begründete Zuständigkeit.

An die Holzwirtschaftsstelle des Landes Nordrhein-Westfalen in Bonn und Rinkerode.

Nachrichtlich: an die holzwirtschaftlichen Organisationen.

— MBl. NW. 1949 S. 257.

J. Ministerium für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Bauaufsicht; hier: Aufhebung des Erlasses des Preußischen Finanzministers vom 19. September 1939 — Zentr. Bl. d. Bauverw. S. 1027 — über Vereinfachung der Verwaltung auf dem Gebiete der Baupolizei durch Kontrollratsgesetz Nr. 36, Art. V vom 10. Oktober 1946

RdErl. d. Ministers f. Wiederaufbau v. 8. 3. 1949 — II A 20 — O. 1914/48

Der Erlaß zur Vereinfachung der Verwaltung vom 28. August 1939 (RGBI. I, S. 1535) ist durch Kontrollratsgesetz Nr. 36 vom 10. Oktober 1946, Art. V, Ziff. 1, außer Kraft gesetzt worden. Zur Ausräumung von Zweifeln mache ich darauf aufmerksam, daß selbstverständlich damit auch dem sich auf den vorstehenden Erlaß stützenden Runderlaß des Preußischen Finanzministers vom 19. September 1939 (Zentr. Bl. d. Bauverw. S. 1027) über die Vereinfachung der Verwaltung auf dem Gebiete der Baupolizei die Grundlage entzogen worden ist, daß er somit als reine Kriegsmaßnahme nicht mehr anzuwenden ist und daß die Bauaufsichtsgeschäfte wieder nach Maßgabe der früheren Bestimmungen zu handhaben sind, soweit nicht auf Grund veränderter Rechtsverhältnisse inzwischen hieron abweichende Bestimmungen ergangen sind.

Im einzelnen weise ich auf folgende Punkte des Erlasses vom 19. September 1939 besonders hin:

Zu Ziffer 1: Baugenehmigungsverfahren:

Die Zusammenarbeit der Baugenehmigungsbehörden mit anderen, in das Baugenehmigungsverfahren einbezogenen Behörden, hat zur Vermeidung unnötiger Verzögerungen mit tunlichster Beschleunigung zu erfolgen. Die für die Zusammenarbeit mit der Gewerbeaufsicht maßgeblichen Bestimmungen werden demnächst in einem besonderen Runderlaß zusammengestellt und den Baugenehmigungsbehörden in Erinnerung gebracht werden.

Zu Ziffer 2: Gebrauchsabnahmen:

Hinsichtlich der Gebrauchsabnahmen sind durch den Erlaß vom 19. September 1939 keine von der Einheitsbauordnung abweichenden Vorschriften erlassen worden. Es verbleibt daher weiterhin bei der vor 1939 gültigen Regelung.

Zu Ziffer 4: Zustimmungen zu Befreiungen:

Einige Regierungspräsidenten haben bereits von sich aus oder auf Grund von mir in Einzelfällen getroffener Entscheidungen die s. Z. allgemeine erteilte Zustimmung zu Befreiungen von besonderer Bedeutung im Sinne der §§ 2 (1) und 3 (2) des Gesetzes über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. Dezember 1933 zurückgenommen; soweit das noch nicht geschehen ist, ersuche ich die betreffenden Herren Regierungspräsidenten, dieses nunmehr ungesäumt nachzuholen.

Ich habe davon Kenntnis erhalten, daß einzelne Baugenehmigungsbehörden bei der Erteilung von Befreiungen von Bestimmungen hinsichtlich der baulichen Ausnutzbarkeit der Grundstücke in der Fläche, Höhe und Geschoßzahl, der Benutzungsart (Wohngebiet, Industriegebiet u. dergl.) und der Bauweise (geschlossen, offene Bauweise) zu weitherzig, wenn nicht geradezu bedenklos verfahren sind. In Einzelfällen haben Baugenehmigungsbehörden auch nach der Aufhebung der von den Regierungspräsidenten auf Grund des Erlasses vom 19. September 1939 erteilten allgemeinen Zustimmung Befreiungen erteilt, ohne daß hierzu die sachlichen Voraussetzungen nach § 5 der EBO gegeben waren. Ich bitte die Herren Regierungspräsidenten und die Außenstellen Essen meines Ministeriums, der Geschäftsführung solcher Baugenehmigungsbehörden erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

Zu Ziffer 5: Berichte an die Zentralinstanz:

Die Berichte, die früher dem Preußischen Finanzminister zu erstatten waren, sind nunmehr mir als dem zuständigen Ressortminister vorzulegen. Dabei weise ich

besonders auf die Innehaltung des Dienstweges hin. Es kommt immer noch vor, daß örtliche Bauaufsichtsämter unter Umgehung des Regierungspräsidenten und meiner Außenstelle Essen unmittelbare Vorlagen machen.

Zu a) Ich weise hier besonders auf die Pflicht zur Vorlage der Entwürfe für besondere bedeutende Bauwerke (Theater, Zirkusanlagen, öffentliche Versammlungsräume, Wanderzirkusanlagen, Lichtspieltheater, Hochhäuser) gemäß Erlaß des früheren Ministers für Volkswirtschaft vom 20. Februar 1927 — II 8306/27 — hin. Bislang werden mir derartige Entwürfe nur aus einem Bezirk vorgelegt. Im Hinblick auf die unter den zeitbedingten Erschwernissen oft nur begrenzte Möglichkeit zur Erfüllung der für diese Bauvorhaben erlassenen Sondervorschriften lege ich auf die Innehaltung der durch o. a. Erlaß angeordneten Unterrichtung über derartige Entwürfe erhöhten Wert.

Zu d) Bezuglich der Baugebühren wird demnächst besonderer Erlaß ergehen.

Zu e) Die Obsorge der höheren Bauaufsichtsbehörden für ordnungsmäßige Erledigung der Bauaufsichtsgeschäfte muß mit der Außerkraftsetzung des Erlasses vom 19. September 1939 wieder zu einer bei manchen Baugenehmigungsbehörden vermißten intensiveren Bearbeitung der Bauaufsichtsgeschäfte führen. Soweit besondere Veranlassung vorliegt, über die Tätigkeit und Bewährung von kreisan gehörigen örtlichen Baugenehmigungsbehörden und von Kreisbauämtern zu berichten — dies gilt auch beim Wechsel in der Leitung der Ämter sowie

vor einer etwa beabsichtigten Änderung der Zuständigkeiten für die technische Bearbeitung der Bauanträge in den Landkreisen — bitte ich, dies in der in den Jahren vor 1939 geübten Weise zu tun. Insbesondere sind solche Fälle, die eine über örtliche Verhältnisse hinausgehende grundsätzliche oder politische Bedeutung haben und sich auf andere Bezirke auswirken können, zu meiner Kenntnis zu bringen.

Ganz besonderen Wert lege ich auf die Berichte über schwere Bauunfälle. In letzter Zeit erfahre ich des öfteren gerüchteweise oder durch Pressemeldungen von Bauunfällen mit tödlichem Ausgang, die entweder auf schlechte Baustoffe oder unsachgemäße Ausführung, zum Teil aber auch auf die Anwendung nicht zugelassener Bauarten zurückzuführen sind. Über derartige Bauunfälle ist unverzüglich eingehend zu berichten.

Zu Ziffer 6: Rechtsmittelverfahren:

Durch die in Ziffer 6 angeordneten Vereinfachungen, insbesondere hinsichtlich der Beschränkung des Rechts zur Inanspruchnahme der Bezirksverwaltungsgerichte, war dem Bauherrn ein wichtiges Recht genommen worden. Auf Grund der Anordnung der Militärregierung Nr. 165 ist durch die Einrichtung der Landesverwaltungsgerichte der alte Rechtszustand wieder hergestellt.

An die Regierungspräsidenten, den Wiederaufbauminister, Außenstelle Essen, sämtliche Baugenehmigungsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1949 S. 258.